



EDPS
EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

STELLUNGNAHME DES EDSB ZUM STATUS PRIVATER DIENSTLEISTER FÜR DIE EUROPÄISCHE INVESTITIONSBANK (Fall 2021-0750)

1. EINLEITUNG

1. Diese Stellungnahme betrifft den Status privater Dienstleister, insbesondere externer Rechtsberater, in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die diese Dienstleister entweder im Zuge der Erbringung ihrer Leistungen für die Europäische Investitionsbank (EIB) oder zur Erfüllung anderer, damit zusammenhängender rechtlicher Verpflichtungen durchführen. Diese Stellungnahme ist auch für andere Organe und Einrichtungen der Union (im Folgenden: „EU-Institutionen“) relevant.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) gibt diese Stellungnahme gemäß Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/1725 (im Folgenden: „Verordnung“) ab.

2. HINTERGRUNDINFORMATIONEN

3. Der Datenschutzbeauftragte (DSB) der EIB hat den EDSB zum Status privater Dienstleister, insbesondere externer Rechtsberater, konsultiert, sofern diese entweder im Zuge der Erbringung ihrer Leistungen für die EIB oder zur Erfüllung separater rechtlicher Verpflichtungen, die in diesem Zusammenhang entstehen, personenbezogene Daten verarbeiten.
4. Die EIB holt bei diversen externen Dienstleistern rechtlichen Rat zu Fragen ihres Kerngeschäfts (z. B. Darlehensvereinbarungen) oder zu Rechtsstreitigkeiten ein. In diesem Zusammenhang gibt die EIB personenbezogene Daten an externe Rechtsberater weiter. Bei den betroffenen Personen handelt es sich sowohl um Mitarbeiter der EIB als auch um andere Personen, von denen die EIB im Rahmen ihrer Tätigkeit personenbezogene Daten erhoben hat, z. B. Berater und Kreditnehmer. Die EIB gibt des Weiteren an, dass externe Berater sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union

niedergelassen sein können und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unterliegen können oder nicht.

5. Konkret fragt die EIB, ob diese und andere von ihr beauftragte private Dienstleister (z. B. Abschlussprüfer, Versicherungsanbieter oder Angehörige der Gesundheitsberufe) als Auftragsverarbeiter, als gemeinsam mit der EIB Verantwortliche oder als getrennt Verantwortliche einzustufen sind.
6. Die EIB vertritt die Auffassung, dass insbesondere Rechtsberater als Auftragsverarbeiter gelten sollten, da die EIB den Zweck (die Rechtsberatung) und wesentliche Elemente der Mittel der Verarbeitung festlegt, z. B. die Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, die Speicherfrist und die Beschränkung der Übermittlung in bestimmte Gebiete. Dies wird in den Rahmenverträgen berücksichtigt, die die EIB mit verschiedenen externen Beratern geschlossen hat. Als Auftragsverarbeiter verfügen diese Berater bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen dennoch über ein erhebliches Maß an Autonomie, insbesondere in ihrem Fachgebiet, und legen nicht wesentliche Elemente der Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten selbst fest. Die EIB betont, dass die Berater bestimmte Entscheidungen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten treffen dürfen, dabei jedoch an die einschlägigen Rahmenverträge und die Weisungen der EIB gebunden sind. Nach Ansicht der EIB wird die Unabhängigkeit der Berater bei der Erbringung der angeforderten Rechtsberatung durch solche Weisungen nicht beeinträchtigt.
7. Die EIB weist jedoch darauf hin, dass einige externe Berater als getrennt oder gemeinsam Verantwortliche betrachtet werden möchten, da sie mutmaßlich den Zweck und die Mittel der Verarbeitung bestimmen, über ein erhebliches Maß an Unabhängigkeit verfügen und als Angehörige reglementierter Berufe besonderen rechtlichen Verpflichtungen unterliegen.
8. Als konkretes Beispiel nennt die EIB die Dienstleistungen, die Banken innerhalb und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) im Zusammenhang mit der Eröffnung von Bankkonten durch die EIB erbringen. In solchen Fällen betrachten sich die betreffenden Banken als für die Verarbeitung Verantwortliche, da ihr Vertragsverhältnis mit der EIB als Kundin auf ihren üblichen allgemeinen Geschäftsbedingungen beruht. In diesem Fall hält die EIB eine getrennte Verantwortlichkeit für akzeptabel.
9. Vor diesem Hintergrund stellt die EIB die Frage, wie die Beziehung zwischen ihr und solchen Dienstleistern in Bezug auf Verarbeitungsvorgänge zu bewerten ist, die über das von der EIB erteilte Mandat hinausgehen, beispielsweise, um den Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismus nachzukommen. Des Weiteren erkundigt sich die EIB, ob eine solche Bewertung die verarbeitungsbezogene Rollenverteilung, die für die Erbringung der von der EIB angeforderten Dienstleistungen gilt, beeinflusst oder beeinträchtigt. Insbesondere geht es ihr darum, in den beiden oben genannten Situationen die Rollen (Rechte und Pflichten) ordnungsgemäß zwischen der EIB und den Dienstleistern zu verteilen und zu dokumentieren.

3. RECHTLICHE ANALYSE UND EMPFEHLUNGEN

3.1. Einstufung von Dienstleistern

10. Ob ein von einer EU-Institution beauftragter Dienstleister in Bezug auf die Verarbeitung, die er im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durchführt, als (getrennt oder gemeinsam) Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter eingestuft wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung¹ der Ausdruck **Verantwortlicher** die Stelle bezeichnet, die allein oder gemeinsam mit anderen **über die Zwecke und Mittel** der Verarbeitung von personenbezogenen Daten **entscheidet**. Sofern die Verantwortlichkeit nicht durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten bestimmt wird, ergibt sie sich aus einer Analyse der **Sachverhalte** oder Umstände des Einzelfalls. Dabei wird insbesondere festgestellt, wer aufgrund der Ausübung von Entscheidungsbefugnis² Einfluss auf die Verarbeitung hat.
11. Mit anderen Worten kann das tatsächliche Ausmaß des Einflusses einer Partei bei der Bestimmung sowohl der Zwecke als auch der Mittel herangezogen werden, um ihre Rolle als Verantwortlicher festzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine Partei beide Aspekte gleichermaßen bestimmen muss, damit sie als Verantwortlicher angesehen werden kann. Sie muss zwar den Zweck der Verarbeitung bestimmen („warum“), kann sich aber bei der Bestimmung der Mittel der Verarbeitung („wie“) auf die wesentlichen Elemente beschränken.³ Nicht wesentliche Elemente der Mittel kann der Auftragsverarbeiter daher festlegen, ohne dadurch zum Verantwortlichen für die Verarbeitung zu werden.
12. Wesentliche Elemente der Mittel stehen in engem Zusammenhang mit dem Zweck und dem Umfang der Verarbeitung, wie die Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern und die Kategorien betroffener Personen. Bei den nicht wesentlichen Elementen der Mittel hingegen geht es eher um praktische Aspekte der Umsetzung wie die Wahl einer bestimmten Art von Hard- oder Software oder die detaillierten Sicherheitsmaßnahmen.⁴
 - a) *Dienstleister als Auftragsverarbeiter*
13. Das Wesentliche der Rolle des **Auftragsverarbeiters** besteht darin, dass personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden.⁵ Dies bedeutet, dass der Auftragsverarbeiter dem Interesse des Verantwortlichen dient, indem er eine bestimmte Aufgabe wahrnimmt und sich dabei an die Weisungen des Verantwortlichen hält, zumindest in Bezug auf den Zweck und die wesentlichen Elemente der Mittel der Verarbeitung.⁶

¹ Da diese Stellungnahme private Dienstleister betrifft, die grundsätzlich der DSGVO unterliegen, wird auf die Begriffsbestimmung in der DSGVO Bezug genommen. Die in diesem Zusammenhang relevanten Elemente gelten jedoch entsprechend auch für Verantwortliche im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung.

² [Leitlinien zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO](#) des EDSA vom 7. Juli 2021, Ziffer 20.

³ [Leitlinien des EDSB zu den Begriffen „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „gemeinsam Verantwortliche“ nach der Verordnung \(EU\) 2018/1725](#) vom 7. November 2019, S. 9–10.

⁴ EDSA-Leitlinien vom 7. Juli 2021, Ziffer 40.

⁵ Siehe Artikel 3 Absatz 12 der Verordnung.

⁶ Leitlinien des EDSB vom 7. November 2019, S. 17.

14. Die Tatsache, dass der Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen handelt, beeinträchtigt nicht unbedingt seine **Unabhängigkeit** bei der Wahrnehmung der ihm übertragenen spezifischen Aufgaben. Der Auftragsverarbeiter kann bei der Erbringung seiner Dienstleistungen über ein erhebliches Maß an Autonomie verfügen, auch im Hinblick auf die Erfüllung seiner Kernaufgaben. Dies ist jedoch darauf zurückzuführen, dass sich der Verantwortliche dafür entschieden hat, dem Auftragsverarbeiter diese operative Unabhängigkeit zu gewähren. Der Auftragsverarbeiter kann somit insbesondere in seinem Fachbereich bestimmte Maßnahmen anraten oder vorschlagen, doch ist es Sache des Verantwortlichen, zu entscheiden, ob er diesen Rat oder Vorschlag akzeptiert, nachdem er umfassend über die Gründe für die Maßnahmen, die Art der Maßnahmen und ihre Umsetzung informiert wurde.⁷
15. Bei den Tätigkeiten der Dienstleister, die von einer EU-Institution beauftragt wurden, kann es sich um einen Verarbeitungsvorgang oder eine Reihe solcher Vorgänge mit einem einzigen Zweck handeln oder um eine Abfolge (Reihen) verschiedener Verarbeitungsvorgänge, von denen jeder einen eigenen Zweck erfüllt. In der Praxis kann sich die Kontrolle durch die EU-Institution demnach auf die fragliche Verarbeitung insgesamt erstrecken oder auf einen bestimmten Verarbeitungsschritt beschränken.⁸ Konkret gilt für Verarbeitungsvorgänge, bei denen die EU-Institution sowohl die Zwecke als auch die (wesentlichen) Mittel bestimmt, die EU-Institution als Verantwortlicher und der Dienstleister als Auftragsverarbeiter. Dies kann dazu führen, dass die Rolle des Verantwortlichen bzw. des Auftragsverarbeiters nicht für alle mit der Erbringung einer bestimmten Dienstleistung verbundenen Verarbeitungsvorgänge derselben Stelle zugewiesen wird.

b) Dienstleister als getrennt Verantwortlicher

16. Insbesondere kann der Dienstleister in Bezug auf bestimmte Verarbeitungsvorgänge als **getrennt Verantwortlicher** betrachtet werden, wenn er bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmten **rechtlichen Anforderungen** unterliegt, für die die EU-Institution weder die Zwecke noch die Mittel festlegt. Dieser Zustand kann während⁹ oder nach¹⁰ der Erbringung der Dienstleistung eintreten, und zwar grundsätzlich bei Verarbeitungsvorgängen, die für diese Leistung nicht erforderlich, jedoch gesetzlich vorgeschrieben sind, insbesondere bei reglementierten Berufen (z. B. im Rahmen der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und anderer Meldepflichten). In diesen Fällen sind die personenbezogenen Daten identisch, die Zwecke und Mittel der Verarbeitung jedoch verschieden.
17. Des Weiteren können Dienstleister und insbesondere externe Rechtsberater, wenn sie bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen mit einem erheblichen **Maß an Unabhängigkeit** handeln, unter bestimmten Umständen im Zusammenhang mit dieser Erbringung als für die Verarbeitungsvorgänge Verantwortliche angesehen werden. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht vorrangig Gegenstand der Dienstleistung ist¹¹; dieser

⁷ Ebenda, S. 18.

⁸ EDSA-Leitlinien vom 7. Juli 2021, Ziffer 42.

⁹ Beispielsweise um der Verpflichtung nachzukommen, bestimmte personenbezogene Daten zusammenzustellen und an benannte Behörden zu übermitteln.

¹⁰ Beispielsweise um der Verpflichtung nachzukommen, die personenbezogenen Daten nach der Erbringung der Dienstleistung zu speichern oder auf andere Weise weiterzuverarbeiten.

¹¹ EDSA-Leitlinien vom 7. Juli 2021, Ziffer 27, Beispiel Anwaltskanzleien.

Umstand allein begründet allerdings nicht die Schlussfolgerung, dass der Dienstleister als Verantwortlicher anzusehen ist.¹² Ob eine solche Verantwortung des Dienstleisters gegeben ist, hängt weitgehend vom **Umfang der Weisungen** der EU-Institution ab. Sollten die Weisungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten an den Dienstleister so detailliert sein, dass sie eine ausreichende Kontrolle durch die EU-Institution mit sich bringen, wäre er weiterhin als Auftragsverarbeiter anzusehen.¹³

18. Darüber hinaus können bestimmte Dienstleister, insbesondere solche, die aufgrund ihrer Stellung auf dem Markt gegenüber der EU-Institution über erhebliche Marktmacht verfügen¹⁴, für ihre Tätigkeit einseitig von ihnen festgelegte **allgemeine Geschäftsbedingungen** zugrunde legen und dadurch der betreffenden EU-Institution nur eine begrenzte Wahl lassen. Dieser Umstand allein begründet jedoch nicht die Schlussfolgerung, dass ein solcher Dienstleister als für die Verarbeitung Verantwortlicher anzusehen ist.¹⁵ Je nach dem Inhalt dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, sowie je nach etwaigen ergänzenden, von der EU-Institution eingeführten vertraglichen Vereinbarungen kann ein solcher Dienstleister Auftragsverarbeiter oder (getrennt oder gemeinsam) Verantwortlicher sein.

c) Dienstleister als gemeinsam mit der EU-Institution Verantwortlicher

19. In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich auch zu prüfen, ob Verarbeitungsvorgänge mit augenscheinlich unterschiedlichen Zwecken auf „Makroebene“ als eine Vorgangsreihe betrachtet werden sollten, mit der eigentlich ein gemeinsamer Zweck mit gemeinsam festgelegten Mitteln verfolgt wird.¹⁶ Letzteres könnte eine **gemeinsame Verantwortlichkeit** bedingen und damit eine Vereinbarung zwischen den gemeinsam Verantwortlichen erfordern, in der in transparenter Weise geregelt ist, welche Pflichten ihnen jeweils zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften obliegen und worin ihre jeweiligen Aufgaben und Beziehungen zu den betroffenen Personen bestehen.¹⁷
20. Der EDSB ermutigt jedoch EU-Institutionen, die Dienste privater Unternehmen in Anspruch nehmen, dafür zu sorgen, dass solche **Unternehmen nur als Auftragsverarbeiter** für damit verbundene Verarbeitungsvorgänge fungieren. Zwar können EU-Institutionen bei der Wahrnehmung der ihnen im öffentlichen Interesse vom Gesetz übertragenen Aufgaben Dienstleistungen auslagern, doch wäre es nicht angemessen, dass eine private Partei einen Einfluss ausübt, der geeignet wäre, sie zum gemeinsam Verantwortlichen zu machen.¹⁸ Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten Hauptgegenstand des Dienstleistungsvertrags ist (z. B. IT-Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung personenbezogener Daten). Der EDSB begrüßt, dass die EIB dies in ihren Rahmenverträgen mit Dienstleistern wie z. B. externen Rechtsberatern berücksichtigt hat.

¹² EDSA-Leitlinien vom 7. Juli 2021, Ziffer 83.

¹³ EDSA-Leitlinien vom 7. Juli 2021, Ziffer 40, Beispiel Wirtschaftsprüfer.

¹⁴ Beispielsweise Banken, wie auch die EIB festgestellt hat.

¹⁵ EDSA-Leitlinien vom 7. Juli 2021, Ziffer 110.

¹⁶ EDSA-Leitlinien vom 7. Juli 2021, Ziffer 43.

¹⁷ Artikel 28 Absätze 1 und 2 der Verordnung, siehe auch EDSA-Leitlinien vom 7. Juli 2021, Ziffern 46–72, und Leitlinien des EDSB vom 7. November 2019, S. 24–35.

¹⁸ Leitlinien des EDSB vom 7. November 2019, S. 25.

d) Schlussfolgerung

21. Die Einstufung eines für eine EU-Institution tätigen Dienstleisters als getrennt Verantwortlicher, Auftragsverarbeiter oder gemeinsam Verantwortlicher sollte das **Ergebnis einer sorgfältigen Prüfung** sein, bei der die EU-Institution anhand der Art, des Umfangs, des Kontexts und der Zwecke der Verarbeitung feststellt, welche Rolle dem Dienstleister zukommen soll und muss. Die Konzepte „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ sind funktionelle Konzepte: Sie zielen darauf ab, **Verantwortlichkeiten entsprechend den tatsächlichen Rollen der Parteien zuzuweisen**.¹⁹ Die vertragliche Rollenverteilung zwischen den Parteien sollte sich daher aus einer sorgfältigen Analyse der tatsächlichen Umstände der geplanten Verarbeitung ergeben. Die förmliche/künstliche Benennung eines Akteurs (in einem Vertrag) als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter, die nicht der Realität entspricht, wäre unwirksam.

3.2. Empfehlungen

22. Gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung arbeitet der Verantwortliche nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Damit ist der Verantwortliche verpflichtet, zu prüfen, ob die vom Auftragsverarbeiter angebotenen Garantien hinreichend sind. Dabei kann der Verantwortliche berücksichtigen, ob der Auftragsverarbeiter angemessene Unterlagen, Strategien für die Informationssicherheit, externe Prüfberichte, Zertifizierungen usw. vorlegt.²⁰ Darüber hinaus sollte der Verantwortliche das Fachwissen, die Zuverlässigkeit und die Ressourcen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.²¹ Des Weiteren sollte der Verantwortliche sorgfältig prüfen, ob der betreffende Dienstleister ihm unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, des Kontexts und der Zwecke der Verarbeitung sowie der potenziellen Risiken für betroffene Personen eine **ausreichende Kontrolle** ermöglicht.²² Ein Dienstleister darf eine vorläufig definierte Dienstleistung als Auftragsverarbeiter anbieten, doch muss die EU-Institution als Verantwortlicher letztendlich beschließen, die Art der Verarbeitung aktiv zu billigen, zumindest was die wesentlichen Elemente der Mittel der Verarbeitung betrifft.²³

Empfehlung 1: In Bezug auf die Verarbeitungsvorgänge, für die die EIB die Zwecke und wesentlichen Elemente der Mittel der Verarbeitung festlegt, sollte die EIB nach Möglichkeit keinen Dienstleister in Anspruch nehmen, der vor Abschluss eines Dienstleistungsvertrags erkennen lässt, dass er nicht damit einverstanden ist, als Auftragsverarbeiter zu fungieren und die Verpflichtungen einzuhalten, die einem Auftragsverarbeiter aus der Verordnung erwachsen. Dies kann insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn die Verarbeitung aus Gründen des ihr zugrunde liegenden öffentlichen Interesses wichtig ist.²⁴

¹⁹ EDSA-Leitlinien vom 7. Juli 2021, Ziffer 12.

²⁰ Ebenda, S. 19–20.

²¹ Erwägungsgrund 51 der Verordnung, siehe auch EDSA-Leitlinien vom 7. Juli 2021, Ziffern 94–99.

²² EDSA-Leitlinien vom 7. Juli 2021, Ziffer 83.

²³ Ebenda, Ziffer 84.

²⁴ Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Verarbeitung auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1

23. Wie oben²⁵ ausgeführt, kann der Dienstleister unter bestimmten Umständen dennoch als Verantwortlicher in Bezug auf die Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung angesehen werden, insbesondere wenn er über ein erhebliches Maß an Unabhängigkeit verfügt und keine detaillierten Weisungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten hat. Dies ist womöglich dann besonders wahrscheinlich, wenn die Dienstleistungen gemäß den vom Dienstleister einseitig festgelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen erbracht werden.

Empfehlung 2: Damit private Dienstleister ausschließlich als Auftragsverarbeiter tätig werden, sollte die EIB hinreichend detaillierte Weisungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilen, damit die Verantwortlichkeit bei ihr verbleibt, soweit dies angesichts der besonderen Umstände der erbrachten Dienstleistungen möglich ist. In diesem Zusammenhang sollte sich die EIB mit angemessenem Aufwand um die Auswahl eines Dienstleisters bemühen, der bereit ist, die entsprechenden Verarbeitungsvorgänge gemäß den Weisungen der EIB durchzuführen.²⁶ Wie oben²⁷ ausgeführt, wäre eine ausreichende Kontrolle der EIB über die Verarbeitung gewahrt, wenn die EIB die Art der Verarbeitung personenbezogener Daten aktiv billigt, auch wenn diese mehr oder weniger umfassend vom Dienstleister vorgeschlagen wird.

Empfehlung 3: Grundsätzlich sollte eine gemeinsame Verantwortlichkeit mit privaten Dienstleistern vermieden werden. Die EIB sollte sich vielmehr so weit wie möglich darum bemühen, die Zwecke und wesentlichen Elemente der Mittel der Verarbeitung zu bestimmen und so die Kontrolle über die Verarbeitung zu behalten. Ist dies nicht möglich und kann eine gemeinsame Verantwortlichkeit nicht vermieden werden, sollte die EIB sicherstellen, dass Artikel 28 der Verordnung uneingeschränkt eingehalten wird, und bei der Festlegung der jeweiligen Zuständigkeiten der gemeinsam Verantwortlichen die Art der personenbezogenen Daten und die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gebührend berücksichtigen.

24. Darüber hinaus sollte der Verantwortliche, wie in Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung niedergelegt, auf der Grundlage **eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments** nach dem Recht der Union oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet, sicherstellen, dass der Dienstleister in seiner Rolle als Auftragsverarbeiter hinreichend detaillierte Weisungen zu den Mitteln der Verarbeitung sowie zu allen anderen Elementen erhält, die gemäß besagtem Artikel vertraglich festgelegt werden müssen.²⁸

Buchstabe a der Verordnung erfolgt.

²⁵ Siehe die Ziffern 17 und 18 der vorliegenden Stellungnahme.

²⁶ Der EDSB räumt ein, dass dies in Bezug auf bestimmte Dienstleistungen und Fachbereiche möglicherweise nicht machbar ist.

²⁷ Siehe die Ziffern 14 und 21 der vorliegenden Stellungnahme.

²⁸ Siehe auch die EDSA-Leitlinien vom 7. Juli 2021, Ziffern 100–145. Die EIB könnte es im Einzelfall für ratsam halten, auch die nicht wesentlichen Elemente der Mittel der Verarbeitung in einem Vertrag oder einem anderen Rechtsinstrument genauer festzulegen und damit dem Auftragsverarbeiter umfassendere Weisungen an die Hand zu geben.

Empfehlung 4: Wenn die EIB als Verantwortlicher fungiert, sollte sie sicherstellen, dass im Vertrag oder anderen Rechtsinstrument gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung die besonderen Aufgaben und Pflichten des Auftragsverarbeiters bei der geplanten Verarbeitung und das Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person berücksichtigt sind.²⁹

25. Die Sicherstellung, dass ein Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument alle relevanten Bestimmungen enthält, ist nicht nur wichtig, um die Verordnung einzuhalten, sondern auch, um vor jeder Verarbeitung die Zuständigkeiten der EU-Institution und der Dienstleister, einschließlich ihrer jeweiligen Aufgaben als Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter, klar abzugrenzen. In diesem Zusammenhang nimmt der EDSB die Bedenken zur Kenntnis, die die EIB hinsichtlich des Umfangs ihrer Kontrolle über die betreffenden personenbezogenen Daten vorbringt. In ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher gewährleistet die EIB diese Kontrolle in erster Linie durch einen Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument, wie oben beschrieben. Allerdings sollte sich der Vertrag nicht auf eine formale Rollenverteilung beschränken: Die EIB sollte ein ausreichendes Maß an tatsächlicher Kontrolle über die Verarbeitung behalten, andernfalls könnte sich die Beziehung so ändern, dass zwei getrennt Verantwortliche entstehen.
26. In jedem Fall kann die EIB nicht als Verantwortlicher für Verarbeitungsvorgänge angesehen werden, mit denen Dienstleister ihre rechtlichen Verpflichtungen erfüllen und deren Zwecke und Mittel nicht von der EIB festgelegt werden. In Bezug auf solche Verarbeitungsvorgänge ist die EIB daher nicht an die Pflichten gebunden, die einem Verantwortlichen gemäß der Verordnung obliegen. Dies gilt auch für die Verpflichtung, sicherzustellen, dass die erforderlichen Bestimmungen in einem Vertrag oder einem anderen Rechtsinstrument festgelegt werden.

Empfehlung 5: Die EIB sollte dennoch in Erwägung ziehen, im Vertrag mit dem Dienstleister auf bestimmte Pflichten³⁰ Bezug zu nehmen, die dem Dienstleister obliegen und die vor der Aufnahme einer Vertragsbeziehung bekannt sind. Zweck einer solchen Bezugnahme wäre nicht, der EIB die Verantwortlichkeit für aus solchen Pflichten resultierende Verarbeitungsvorgänge aufzuerlegen, sondern mehr Klarheit und Sicherheit in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu erlangen.

27. Handelt ein Auftragsverarbeiter jedoch über sein Mandat hinaus, indem er gegen den Vertrag oder ein anderes Rechtsinstrument verstößt oder Entscheidungen über den Zweck und die wesentlichen Elemente der Mittel der Verarbeitung trifft, kann er als Verantwortlicher eingestuft werden.³¹ Dies würde u. a. vom Umfang der Abweichung abhängen, z. B. wenn ein solches Verhalten dazu dient, die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze zu gewährleisten.³²
28. Darüber hinaus gibt die EIB an, dass ihre externen Berater und anderen Dienstleister sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union/des EWR niedergelassen sein können.

²⁹ Erwägungsgrund 51 der Verordnung, siehe auch die EDSA-Leitlinien vom 7. Juli 2021, Ziffer 113.

³⁰ Wie in Ziffer 26 dieser Stellungnahme erwähnt.

³¹ Vgl. auch Artikel 29 Absatz 10 der Verordnung.

³² Leitlinien des EDSB vom 7. November 2019, S. 18.

Empfehlung 6: Die EIB sollte gewährleisten, dass bei der **Übermittlung** personenbezogener Daten an Drittländer (außerhalb des EWR) oder internationale Organisationen Kapitel V der Verordnung eingehalten wird. Insbesondere sollte die EIB sicherstellen, dass in dem Vertrag oder dem anderen für den Auftragsverarbeiter verbindlichen Rechtsinstrument die Anforderungen an solche Übertragungen gemäß der Verordnung festgelegt werden, auch im Hinblick auf etwaige zusätzliche Maßnahmen, die erforderlich sein könnten, um ein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau zu gewährleisten.³³

4. SCHLUSSFOLGERUNG

29. Der EDSB hat mehrere Empfehlungen ausgesprochen, um eine Verarbeitung im Einklang mit der Verordnung zu gewährleisten, insbesondere in Bezug auf die Verpflichtungen, die sich aus den Artikeln 28 und 29 sowie Kapitel V der Verordnung ergeben.
30. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB von der EIB die Umsetzung der obigen Empfehlungen und hat beschlossen, **den Fall abzuschließen**.

Brüssel, den 6. April 2022

(elektronisch unterzeichnet)

Thomas Zerdick, LL.M.
Leiter des Referats „Aufsicht und Durchsetzung“

³³ Siehe auch die [Empfehlungen des EDSA zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten, Version 2.0.](#)